



DR. MICHAEL SCHILCHEGGER
RECHTSANWALT

MMag. Dr. iur. Michael Schilchegger
Rechtsanwalt

Gattermeyerweg 25
A-4040 Linz
T: 0732/26 92 58
E: office@oerecht.at

ADVM-Code: R409829
UID: ATU73896947

Einziehungskonto (Kanzleikonto):
IBAN AT86 2032 0321 0047 6261
Anderkonto (Fremdgeldkonto):
IBAN AT82 2032 0321 0048 3802

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankaktiengesellschaft
BIC/SWIFT: ASPKAT2LXXX

An die
Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
Dampfschiffstraße 4
1030 Wien

per Web-ERV

Wien, 24.07.2025
FPK/RB

Einschreiter: Mag. Roman Haider, MdEP
p.A. Freiheitlicher Parlamentsklub
Dr. Karl Renner-Ring
A-1017 Wien

vertreten
durch: MMag. Dr. Michael Schilchegger
Rechtsanwalt
Gattermeyerweg 25
A-4040 Linz
Code R409829

wegen: Verdacht auf Untreue (§ 153 Abs. 1 und 3 StGB),
Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 Abs. 1 und 2 StGB),
Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b Abs. 1 und 2 StGB),
Verbotene Intervention (§ 308 Abs. 1, 2 und 3 StGB)

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

per Web-ERV
unter Berufung auf die
erteilte Vollmacht (§ 8 Abs. 1 RAO)
1-fach

Der Einschreiter hat Herrn MMag. Dr. Michael Schilchegger, Rechtsanwalt in Linz, mit der Prüfung und allfälligen Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung in der nachstehenden Angelegenheit beauftragt und entsprechend bevollmächtigt. Es wird ersucht, das Vollmachtsverhältnis zur Kenntnis zu nehmen und Zustellungen, die an den Einschreiter gerichtet sind, dem ausgewiesenen Rechtvertreter zuzustellen. Der Einschreiter führt seine

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

aus wie folgt:

1. Ausgangslage: Intransparente Mittelvergabe an NGOs

Im Unterschied zu innerstaatlichen Subventionsvergaben, die meist auf transparenten Förderprogrammen im öffentlichen Interesse beruhen, erfolgt die Subventionsvergabe durch Amtsträger der Europäischen Kommission (als zuständiges Organ der Europäischen Union) weitgehend intransparent.

Beweis: Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes 11/2025, abrufbar unter <https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2025-11>.

Diese Intransparenz verunmöglicht es, die Rechtmäßigkeit einer ordnungsgemäßen Mittelvergabe von Steuergeldern zu prüfen und sicherzustellen. Diese Intransparenz ist aber auch ein Nährboden für typische Fallkonstellationen des Korruptionsstrafrechts.

2. Aufgedeckt: Steuergeld als Gegenleistung für Beeinflussung und Intervention von MdEP

Im Jahr 2022 wurden geheime (verschriftlichte) Absprachen zwischen (dzt. unbekanntem) Amtsträgern der Europäischen Union – als Subventionsgebern – und (dzt. unbekanntem) Vertretern von Nichtregierungsorganisationen – als Subventionsempfängern – getroffen.

Folgt man der Berichterstattung zahlreicher öffentlicher und unabhängiger Medien, wurden als Gegenleistung für die Gewährung von Steuergeld aus dem EU-Haushalt – um ein Beispiel zu geben – eine bestimmte Anzahl an *Lobby-Briefen*, an *Nachrichten in den Sozialen Medien* und *Treffen mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments* verlangt.

Den Medienberichten sind noch weitere Beispiele zu entnehmen. So sollen beispielsweise 350.000 Euro an die Nichtregierungsorganisation „*ClientEarth*“ gewährt worden sein, um die Betreiber von deutschen Kohlekraftwerken in Gerichtsprozesse verstricken und so das *„finanzielle und rechtliche Risiko“* der Betreiber zu erhöhen.

Gemeinsam ist den genannten Beispielen, dass jeweils *kein subventionsgerechtes Verhalten Gegenstand eines Förderprogrammes* war, das im öffentlichen Interesse gelegen wäre. Vielmehr wurden demzufolge – von unbekanntem Organwaltern der Europäischen Union – tatsächlich *Vorteile in Form von Steuergeld aus dem EU-Haushalts* versprochen und gewährt, um damit *Lobby-Tätigkeiten im parteipolitischen Interesse* zu finanzieren und einen ungebührlichen Einfluss auf die Meinungsbildung von Abgeordneten zu nehmen.

Politisch verantwortlich für diese Absprachen waren offenbar die ehemaligen Mitglieder der Europäischen Kommission *Virginijus Sinkevičius* und *Frans Timmermans*. Bei lebensnaher Betrachtung ist freilich anzunehmen, dass die Vereinbarungen nicht durch diese, sondern auf Ebene nachgeordneter Amtsträger der Europäischen Kommission abgeschlossen wurden.

Beweis: ZV Monika Hohlmeier, MdEP, p.A. Allée du Printemps, B.P. 1024 F-67070 Straßburg; Online-Tagesschau, 7. Juni 2025, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-kommission-bezahlung-umweltverbaende-100.html>;
Deutschlandfunk, 7. Juni 2025; <https://www.deutschlandfunk.de/eu-kommission-setzte-verdeckt-umweltverbaende-gegen-deutsche-firmen-ein-lobbycontrol-ngos-koennen-fr-102.html>;
BR24-Online, <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/klima-klagen-gegen-deutsche-firmen-eu-soll-ngos-bezahlt-haben,UnPrz8O>;
Die Welt-Online, 8. Juni 2025, <https://www.welt.de/wirtschaft/plus256224858/welt-recherchen-einblick-in-die-geheimvertraege-so-funktioniert-die-schatten-klimalobby-der-eu.html>;
Münchner Merkur, 9. Juni 2025, <https://www.merkur.de/politik/verstoss-gegen-gewaltenteilung-eu-geheimvertraege-sind-aufgetaucht-zr-93774700.html>
Focus-Online, 14. April 2025, https://www.focus.de/auto/milliarden-fuer-ngos-rechnungshof-kritisiert-mangelnde-transparenz_747d7982-5180-4844-8021-fe3d9329bd88.html.

Bedauerlicherweise liegen die schriftlichen Geheimabsprachen, über die in zahlreichen Medien breit berichtet wurde, dem Einschreiter persönlich nicht vor. Nur wenige MdEP wurden von der Kommission überhaupt ermächtigt, Einsicht zu nehmen. Diese wurden aber auch mit Verschwiegenheitsverpflichtungen belegt. Es besteht daher keine Möglichkeit, eine vollständige schriftliche Abschrift dieser Geheimdokumente der Staatsanwaltschaft vorweg zu übermitteln. Diese Intransparenz ist zur Verschleierung von Korruptionsdelikten geradezu *typisch*. Eine Abschrift der Dokumente wird nur mit effektiven Ermittlungsbefugnissen, die Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, beizuschaffen sein.

3. Europäischer und österreichischer Deliktskatalog zur missbräuchlichen Verwendung von Steuergeld zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

Aus Sicht des Einschreiters ergibt sich dem österreichischen Deliktskatalog folgend ein klarer Verdacht auf Untreue (§ 153 Abs. 1 und Abs. 3 StGB), allenfalls – je nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu den Geheimabsprachen – auch Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 Abs. 1 und 2 StGB), Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b Abs. 1 und 2 StGB) und Verbotene Intervention (§ 308 Abs. 1 und 3 StGB).

Falls die derzeit unbekanntes Täter nicht dem österreichischen Strafrecht unterliegen sollten, was derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, sondern allenfalls der Jurisdiktion in ihrem Herkunftsstaat, so bestehen singuläre Untreue- und Korruptionsstraftatbestände in allen europäischen Mitgliedstaaten.

Im Übrigen ordnet die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, [ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29](#), eine wirksame Strafverfolgung an, wobei anzumerken ist, dass „*Betrug*“ im Sinne des Art 3 Abs. 2 RL (EU) 2017/1371 wesentlich mehr Tatbestände unter einem zusammenfasst als der gleichnamige Straftatbestand nach österreichischem Recht (§ 146 StGB).

Da die mutmaßliche Tatbegehung im Jahr 2022 erfolgte und – sofern sich der Verdacht als zutreffend herausstellt – dabei auch die Wertgrenzen der Deliktsqualifikationen jeweils überschritten sein dürften, sind die mutmaßlich begangenen Delikte keinesfalls verjährt.

Sollten die Ermittlungen ergeben, dass nicht die WKStA, sondern die Staatsanwaltschaft eines anderen Mitgliedstaates oder allenfalls die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), [ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1](#), zur weiteren Strafverfolgung zuständig ist, wird abschließend beantragt, die Strafsache der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übertragen.

Wien, 24.07.2025

Mag. Roman Haider, MdEP